



Flecken Ottersberg

Der Bürgermeister

Festsetzung von Steuern und öffentlichen Abgaben

Nach § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S.2794) und § 14 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBL. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) können Steuern bzw. öffentliche Abgaben durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Diese Regelung gilt für Steuern bzw. Abgaben, bei denen die Berechnungsgrundlagen und der Abgabebetrag sich für einen künftigen Zeitabschnitt gegenüber der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben.

Für folgende Steuern und Abgaben werden hiermit die für das Jahr 2010 zu entrichtenden Beträge entsprechend dem Betrag für das gesamte Vorjahr festgesetzt:

- Grundsteuer A,
- Grundsteuer B,
- Friedhofsgebühr,
- Hundesteuer.

Werden die Hebesätze der Grundsteuer, die Tarife der Hundesteuer oder der Friedhofsgebühren geändert oder ändern sich die Berechnungsgrundlagen, so werden Änderungsbescheide erstellt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuer- bzw. Abgabensfestsetzung treten für die Steuer- bzw. Abgabenschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, als wäre ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuer- bzw. Abgabenbescheid zugegangen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuer- bzw. Abgabensfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Stade; Am Sande 4 a, 21682 Stade, erhoben werden.

Ottersberg, 15. Januar 2010

Flecken Ottersberg
Der Bürgermeister
gez. Horst Hofmann